

## **BEKANNTMACHUNG**

**Betr.: Bauleitplanung des Flecken Hagenburg**  
**Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses**  
**Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung** (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

Der Rat des Flecken Hagenburg hat in seiner Sitzung am 29.10.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg gefasst. Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

<p style="text-align: center;"><b>Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift für den Ortskern Hagenburg</b></p>
--

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:**

Die Aufhebung der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Berücksichtigung der individuellen Gestaltungsfreiheit. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Lange Straße“, der neben bodenrechtlichen Festsetzungen auch eigene örtliche Bauvorschriften zum Inhalt hat und dessen räumlicher Geltungsbereich wesentliche Teilflächen der Gestaltungssatzung überlagert, kam es in den von der Überlagerung betroffenen Bereichen zu Doppelfestsetzungen.

Zur Rechtsklarheit der Anwendung der bisher unterschiedlichen Anforderungen an die bauliche Gestaltung soll daher die hier in Rede stehende Gestaltungssatzung für den Ortskern Hagenburg vollständig aufgehoben werden. Der Bebauungsplan Nr. 33 bleibt mit seinen Gestaltungsanforderungen jedoch bestehen.

Die Aufhebung gilt neben den im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 gelegenen Flächen dieser Gestaltungssatzung ebenfalls für die Flächen beidseits der Straße Birkenfeld, Teilflächen beidseits der Hainholzstraße und Wilhelm-Suhr-Straße sowie für Teilflächen beidseits der Schierstraße und der Schloßstraße. Bei diesen Bereichen handelt es sich um Flächen innerhalb der in der Gestaltungssatzung festgelegten Zone 2, die nur wenige Vorschriften zur baulichen Gestaltung beinhaltet.

